

**Satzung**  
**der**  
**BIEN-ZENKER AG**  
**Schlüchtern**

**I.**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**  
**Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

BIEN-ZENKER AG.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schlüchtern.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Ausführung von Bauten jeder Art, insbesondere der Bau und Vertrieb von Fertighäusern, der Betrieb einer Zimmerei und eines Sägewerkes, der Erwerb, die Verwaltung und die Verwendung von unbebautem und bebautem Grundbesitz sowie die Durchführung aller damit zusammenhängender Geschäfte. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Herstellung und Montage von Bau-Fertigelementen, Bauträgertätigkeiten und Dienstleistungen aller Art, die mit dem Bau in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann sich auch in anderen Erwerbszweigen betätigen.

(2) Die Gesellschaft kann Betriebsstätten, Zweigniederlassungen und sonstige Gesellschaften im In- und Ausland errichten oder sich an solchen beteiligen sowie alle Geschäfte einschließlich von Interessengemeinschaften eingehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. Hierzu gehört die Betätigung als Holdinggesellschaft.

**§ 3**  
**Bekanntmachungen und Informationen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

**II.**  
**GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

**§ 4**  
**Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 7.380.000,00 Euro (in Worten: Sieben Millionen dreihundertachtzigtausend Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in 2.460.000 Stückaktien.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen sowie Zins- und Erneuerungsscheine.
- (5) Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (6) Bei einer Kapitalerhöhung kann der Beginn der Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz bestimmt werden.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 07. Juli 2016 um bis zu 3.690.000,00 EUR (= Drei Millionen sechshundertneunzig Tausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 1.230.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen, wobei Kapitalerhöhungen, soweit sie unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß Buchstabe (a) bis (e) erfolgen, zusammengerechnet und unter Beachtung der nachfolgenden Beschränkung nur um bis zu 1.476.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 492.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien erfolgen dürfen (Genehmigtes Kapital 2011). Eine Ausgabe der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf überdies nur erfolgen, wenn und soweit seit dem 08. Juli 2011 noch nicht Aktien mit

einem Anteil von 20 % des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind. Für die Berechnung dieser 20%-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals zum 08. Juli 2011 oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien maßgebend. Die 20%-Grenze verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. Options- oder Wandlungspflichten aus Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente beziehen, die seit dem 08. Juli 2011 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind.

Von der Ermächtigung kann in Teilbeträgen Gebrauch gemacht werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht – ggf. als mittelbares Bezugsrecht unter Einschaltung eines oder mehrerer vom Vorstand bestimmter Kreditinstitute oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen – einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) soweit dies erforderlich ist, um bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses etwa entstehende Spitzenbeträge auszunehmen,
- (b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten aus von der Gesellschaft begebenen Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustehen würde,
- (c) bei Barkapitalerhöhungen für bis zu 246.000 neue Stückaktien (entspricht 10 % des Grundkapitals am 08. Juli 2011), sofern die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis bereits börsennotierter Aktien gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Falls 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien einer geringeren Anzahl von Aktien als 246.000 entsprechen, ist diese Ermächtigung auf neue Stückaktien mit einem Anteil von 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien beschränkt. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich, um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 08. Juli 2011 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente beziehen, die seit dem 08. Juli 2011 unter Bezugsrechtsausschluss in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind,

- (d) für bis zu 123.000 neue Stückaktien (entspricht 5 % des Grundkapitals am 08. Juli 2011), sofern die neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines nachgeordneten verbundenen Unternehmens ausgegeben werden. Falls 5 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien einer geringeren Anzahl von Aktien als 123.000 entsprechen, ist diese Ermächtigung auf neue Stückaktien mit einem Anteil von 5 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien beschränkt,
- (e) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

(8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 3.690.000,00 EUR (= Drei Millionen sechshundertneunzig Tausend Euro) eingeteilt in 1.230.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

(a) die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente mit Options- oder Wandlungsrechten, die von der BIEN-ZENKER AG auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Juli 2011 bis zum 07. Juli 2016 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder

(b) die aus von der BIEN-ZENKER AG auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Juli 2011 bis zum 07. Juli 2016 ausgegebenen oder garantierten Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente Verpflichteten ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen und nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals, und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.

**§ 5  
Gemeinschaft an Aktien**

Steht eine Aktie mehreren Mitberechtigten zu, so können sie die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

**III.  
ORGANE DER GESELLSCHAFT**

**§ 6**

Die Organe der Gesellschaft sind

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

Die Gesellschaft kann einen Beirat bestellen.

**A. Der Vorstand**

**§ 7  
Zusammensetzung und Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplanes zu führen.

(3) Die Gesellschaft wird durch zwei oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

(4) Die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Vorstandes sowie die Einzelheiten der Beschlussfassung des Vorstandes regelt, soweit sich der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nicht selbst eine Geschäftsordnung gegeben hat, der Aufsichtsrat durch eine jederzeit abänderbare Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch festzulegen, welche Geschäfte – über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus – der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

## **§ 8**

### **Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Bestimmungen und Beschränkungen zu beachten, die nach dem Gesetz, der Satzung, einem Beschluss des Aufsichtsrates, einem Beschluss der Hauptversammlung und der Geschäftsordnung des Vorstandes in zulässiger Weise bestehen.

(2) Die nachfolgenden Geschäfte oder Teilbereiche der nachfolgenden Geschäfte darf der Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

(a) Der Erwerb sowie die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften und/oder Unternehmen,

(b) die Eingehung oder Beendigung von Kooperationen,

(c) die Verfügung über Grundstücke, soweit deren Wert im Einzelfall 500.000,00 Euro überschreitet,

(d) die Aufstellung von längerfristigen Investitions- und Unternehmensplanungen,

(e) Geschäfte, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 Euro überschreitet, sofern derartige Geschäfte nicht im Rahmen der Planung nach vorstehendem Buchstaben (d) genehmigt wurden.

Die weitergehenden Rechte des Aufsichtsrates gemäß gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Verpflichtung des Vorstandes, nach Gesetz oder Satzung auch in anderen Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrates und/oder der Hauptversammlung einzuholen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

## **B. Der Aufsichtsrat**

### **§ 9**

#### **Zusammensetzung und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, Amtszeit**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei durch die Aktionäre gemäß dieser Satzung und dem Aktiengesetz und eines durch die Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder der von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats oder für den gesamten Aufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Aufsichtsrats beschließt. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Bei der Wahl von ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann gleichzeitig für jedes einzelne Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden, das an die Stelle des vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidenden Mitgliedes tritt und das Amt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes ausübt.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied ist wieder wählbar.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand sein Amt vor Ablauf der Amtszeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### **§ 10**

#### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 bestimmte Amtszeit oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter ab.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

(2) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht und die Pflicht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und seinem Vorsitzenden laufend in dem vom Gesetz vorgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

## **§ 12 Sitzung des Aufsichtsrates und Beschlussfassung**

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch einberufen.



(3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich, fernschriftlich, durch Telefax oder telegrafisch eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.

(5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

(6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

(7) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung, sowie per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(8) Unmittelbar nach einer Hauptversammlung, in der die von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden, tritt der Aufsichtsrat ohne Ladung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

(9) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige und/oder Auskunftspersonen hinzuzuziehen.

(10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

### **§ 13 Schweigepflicht**

(1) Über vertrauliche Aufgaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntgeworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

(2) Geheimnis im Sinne des Absatz 1 ist jede mit dem unternehmerischen oder betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist. Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft oder des Mitteilenden bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können.

(3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats erfahren hat, und von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Vorwege zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Weitergabe der betreffenden Information ist in diesem Falle nur zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats zustimmt. Verweigert der Vorsitzende des Aufsichtsrats seine Zustimmung, so ist die Weitergabe der betreffenden Information nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats zulässig.

### **§ 14 Ausschüsse**

(1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 10 Absatz 4 und 11 der Satzung sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

(3) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

## **§ 15 Vergütung**

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält Ersatz seiner Auslagen und eine feste Vergütung von EUR 7.000,00 jährlich. Wird eine Dividende ausgeschüttet, so erhält jedes Aufsichtsratsmitglied zusätzlich eine Vergütung von EUR 500,00 für je EUR 0,05, die als Dividende ausgeschüttet werden. Eine anteilige Zusatzvergütung für Beträge unter EUR 0,05 wird nicht gewährt.

(2) Der Vorsitzende erhält das Dreifache der Vergütung nach Absatz 1, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache.

(3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung nach den vorstehenden Absätzen entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit in diesem Geschäftsjahr.

(4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung sowie auf die erstattbaren Auslagen entfallende Umsatzsteuer. Die gesamte Vergütung ist jeweils nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung fällig.

(5) Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse auf Kosten der Gesellschaft eine angemessene Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einer Jahresdeckungssumme bis zu EUR 5 Mio. für die Mitglieder des Aufsichtsrats zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

## **C. Hauptversammlung**

## **§ 17 Einberufung und Ort**

(1) Die Hauptversammlung, die u.a. über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die

Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.

## **§ 18**

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Bei der Berechnung dieser Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.

(2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts setzt darüber hinaus voraus, dass der betreffende Aktionär der Gesellschaft seinen Anteilsbesitz nachweist. Dieser Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Für die Berechnung dieser Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs des Nachweises nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

(3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

(4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn gesundheitliche Gründe eine solche Teilnahme ratsam erscheinen lassen oder ein unverhältnismäßig hoher Reiseaufwand entstehen würde. Ausgenommen hiervon sind die Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 19 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung führen. Die der Gesellschaft infolge der Bild- und Tonübertragung entstehenden Mehrkosten hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied zu tragen. Ob die Voraussetzungen für eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung vorliegen, beurteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf Anfrage

des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds letztverbindlich. Ist der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet an seiner Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Die Hauptversammlung kann auch in Ton und Bild übertragen werden, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine solche Übertragung beschließt. Die Einzelheiten der Bild- und Tonübertragung werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgemacht.

## **§ 19**

### **Vorsitz in der Hauptversammlung**

(1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird die Hauptversammlung von dem ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied geleitet. Ist überhaupt kein Aufsichtsratsmitglied, das Vertreter der Anteilseigner ist, anwesend oder zur Übernahme des Vorsitzes bereit, so wählt die Hauptversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Stammaktionärs seinen Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung, der Redner und der Abstimmungen sowie die Art und Form der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Frage- und Redebeiträge festzulegen.

## **§ 20**

### **Stimmrecht und Beschlussfassung**

(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Im Fall der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

**§ 21**  
**Niederschrift über die Hauptversammlung**

(1) Jeder Beschluss der Hauptversammlung ist durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

**IV.**  
**JAHRESABSCHLUSS UND ERGEBNISVERWENDUNG**

**§ 22**  
**Jahresabschluss**

(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinnes sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

(4) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und erhält unmittelbar von diesem den Bericht über die Prüfung.

(5) Ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

**§ 23**  
**Rücklagen und Gewinnverwendung**

(1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge höchstens bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

**V.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 24**  
**Auflösung der Gesellschaft**

Der Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 90 % des stimmberechtigten Grundkapitals.

**§ 25**  
**Beirat**

(1) Bei der Gesellschaft kann zur Förderung und Beratung der Gesellschaft ein Beirat gebildet werden. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung oder Abschaffung eines Beirats nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Beirat hat eine bloße Beratungs- und Förderfunktion. Er übernimmt keine Funktionen, die gesetzlich den Gesellschaftsorganen zugewiesen sind, und hat insbesondere keine Entscheidungsbefugnisse.

(3) Der Beirat besteht aus nicht mehr als drei Mitgliedern. Die Amtszeit eines Mitglieds darf drei Jahre nicht überschreiten. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestellt und können jederzeit – auch vor dem Ende ihrer Amtszeit – vom Vorstand wieder abberufen werden. Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über vertrauliche Informationen und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden oder bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat weiter. Vertrauliche Information

und Geheimnis ist insbesondere jede mit dem unternehmerischen oder betrieblichen Geschehen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über das Vorliegen von vertraulichen Informationen oder Geheimnissen der Gesellschaft. Dem Vorstand obliegt auch die Entscheidung darüber, ob und inwieweit ein Beiratsmitglied vertrauliche Informationen oder Geheimnisse der Gesellschaft weitergeben darf.

(6) Weitere Einzelheiten hinsichtlich des Beirats, insbesondere dessen Aufgabenbereich und Vergütung sowie eine Geschäftsordnung, werden vom Vorstand festgelegt.